

Bundesstrafgericht
Tribunal pénal fédéral
Tribunale penale federale
Tribunal penal federal



Geschäftsnummer: RR.2017.103

Entscheid vom 30. Oktober 2017

Beschwerdekammer

Besetzung

Bundesstrafrichter Stephan Blättler, Vorsitz,
Roy Garré und Cornelia Cova,
Gerichtsschreiber Martin Eckner

Parteien

A.,
vertreten durch Rechtsanwältin Marina Bastron,

Beschwerdeführer

gegen

STAATSANWALTSCHAFT GRAUBÜNDEN,

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an
Deutschland

Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG)

Sachverhalt:

- A.** Die Staatsanwaltschaft Koblenz führt ein Strafverfahren gegen A. wegen Bankrotts. In diesem Zusammenhang gelangt Deutschland mit Rechtshilfeersuchen vom 15. März 2017 an die Schweiz und ersucht um Unterlagen zum Konto von A. bei der Bank B. (Urk. Dossier 1).
- B.** Die Staatsanwaltschaft Graubünden trat am 22. März 2017 auf das Rechtshilfeersuchen ein und wies die Bank B. an, die Unterlagen herauszugeben (Urk. Dossier 2). Diese antwortete mit Schreiben vom 30. März 2017, wonach das Konto Nr. 1 am 8. Juli 2002 eröffnet und am 22. August 2012 saldiert wurde. Das Konto lautete auf A. und/oder C. Mit dem Schreiben wurden Kontoeröffnungsunterlagen, Kontoabschlüsse und Detailbelege ab 1. Januar 2007 bis Saldierung sowie Termingeldanzeigen ediert (Urk. Dossier 3).
- C.** Die Staatsanwaltschaft Graubünden erliess am 3. April 2017 die Schlussverfügung (Urk. Dossier 2; act. 1.2). Diese ordnet an, das Schreiben der Bank B. vom 31. März 2017 (Datum des Eingangs bei der Staatsanwaltschaft, verfasst am 30. März 2017) samt Beilagen herauszugeben.
- D.** Dagegen erhebt A. am 4. Mai 2017 Beschwerde. Er beantragt (act. 1 S. 2):
1. Die Schlussverfügung der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 03. April 2017 Register Nr. RE.217.27 ist aufzuheben und die Rechtshilfe an die Staatsanwaltschaft Rheinland-Pfalz zu versagen.
 2. Eventualiter: Die Schlussverfügung der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 03. April 2017 Register Nr. RE.217.27 ist insoweit aufzuheben, als diese die Herausgabe der Bankunterlagen für die Zeiträume ab dem 01. Januar 2011 betrifft.
 3. Unter Kosten und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin.

Das Bundesamt für Justiz beantragt am 24. Mai 2017, die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (act. 6). Die Staatsanwaltschaft Graubünden verzichtete am 29. Mai 2017 auf eine Stellungnahme (act. 7). Diese Eingaben wurden dem Beschwerdeführer am 1. Juni 2017 zur Kenntnis gebracht (act. 8).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.
 - 1.1 Für die Rechtshilfe zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz sind in erster Linie massgebend die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (SR 0.351.1; EUeR), dem beide Staaten beigetreten sind, das Zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (SR 0.351.12; Zweites Zusatzprotokoll) und der Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung (SR 0.351.913.61; Zusatzvertrag). Ebenso zur Anwendung kommt vorliegend das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (Geldwäschereiübereinkommen, GwUe; SR 0.311.53, BGE 133 IV 215 E. 2.1; 123 II 134 E. 5b). Überdies gelangen die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62) zur Anwendung, wobei die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler Abkommen unberührt bleiben (Art. 48 Abs. 2 SDÜ; Art. 26 Absätze 2 und 3 EUeR; ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 4. Aufl., Brüssel/Bern 2014, N. 18-21, 28-40, 77, 109).
 - 1.2 Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln, bzw. das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (sog. Günstigkeitsprinzip; BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 136 IV 82 E. 3.1; 135 IV 212 E. 2.3; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 229), sind das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 143 IV 91 E. 1.3; 136 IV 82 E. 3.2; 130 II 337 E. 1; vgl. auch Art. 54 StPO). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte

(BGE 139 II 65 E. 5.4 letzter Absatz; 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 211 ff., 223 ff., 681 ff.).

Auf das vorliegende Beschwerdeverfahren sind zudem anwendbar die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021; Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]; BGE 139 II 404 E. 6/8.2; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 273).

2.

2.1 Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit b. IRSG). Als persönlich und direkt betroffen wird im Falle der Herausgabe von Kontoinformationen an den ersuchenden Staat der jeweilige Kontoinhaber angesehen (Art. 9a lit. a IRSV; Übersicht über die Rechtsprechung in BGE 137 IV 134 E. 5; TPF 2010 47 E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 1C_126/2014 vom 16. Mai 2014, E. 1.3; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 524–535).

2.2 Als Inhaber des von der Rechtshilfe betroffenen Kontos ist A. zur Beschwerde legitimiert. Auf die auch fristgerecht eingereichte Beschwerde ist damit einzutreten.

3.

3.1 Der Beschwerdeführer rügt, der Sachverhalt des Rechtshilfeersuchens würde nach Schweizer Recht nicht den Tatbestand des betrügerischen Konkurses nach Art. 163 Ziff. 1 StGB erfüllen. Ihm werde im Ersuchen lediglich vorgeworfen, die Existenz des Kontos in der Schweiz gegenüber dem Insolvenzverwalter verschwiegen zu haben. Allein das Unterlassen der Mitteilung an den Insolvenzverwalter sei indes noch kein Verheimlichen im Sinne des Art. 163 StGB. Weder stelle es das erforderliche positive Handeln (z.B. Verstecken von Vermögenswerten) dar noch eine wahrheitswidrige Behauptung, es seien keine weiteren Vermögenswerte vorhanden. Der Sachverhalt des Rechtshilfeersuchens würde sodann keinerlei Anhaltspunkte für ein allfälliges betrügerisches Schweigen liefern (act. 1 S. 5 f.).

3.2 Die Rechtsprechung stellt an die Schilderung des Sachverhalts im Rechtshilfeersuchen keine hohen Anforderungen. Danach kann von den Behörden des ersuchenden Staates nicht verlangt werden, dass sie den Sachverhalt,

der Gegenstand der Strafuntersuchung bildet, lückenlos und völlig widerspruchsfrei darstellen. Das wäre mit dem Sinn und Zweck des Rechtshilfeverfahrens unvereinbar, ersucht doch ein Staat einen anderen gerade deswegen um Mithilfe, damit er die bisher im Dunkeln gebliebenen Punkte aufgrund von Unterlagen, die im Besitze des ersuchten Staates sind, klären kann. Die ersuchte Behörde hat sich beim Entscheid über ein Rechtshilfebegehren nicht dazu auszusprechen, ob die darin angeführten Tatsachen zutreffen oder nicht. Sie hat somit weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen. Sie ist vielmehr an die Darstellung des Sachverhaltes im Ersuchen und dessen allfälligen Ergänzungen gebunden, soweit diese nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet wird (BGE 139 II 451 E. 2.2.1; 136 IV 4 E. 4.1; 133 IV 76 E. 2.2; TPF 2011 194 E. 2.1 S. 196; 2007 150 E. 3.2.4; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 293, 302).

Für die Frage der beidseitigen Strafbarkeit nach schweizerischem Recht (Art. 5 Ziff. 1 lit. a EUeR [gemäss Vorbehalt der Schweiz zu Art. 5]), Art. 18 Ziff. 1 lit. f GwUe; Art. 64 Abs. 1 IRSG) ist der im Rechtshilfeersuchen dargestellte Sachverhalt so zu subsumieren, wie wenn die Schweiz wegen des analogen Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet hätte (BGE 132 II 81 E. 2.7.2; 129 II 462 E. 4.4). Es gilt der Grundsatz der abstrakten beidseitigen Strafbarkeit (BGE 136 IV 179 E. 2.3.4). Die Strafnormen brauchen nach den Rechtssystemen der Schweiz und des ersuchenden Staates nicht identisch zu sein. Zu prüfen ist mithin, ob der im Ausland verübte inkriminierte Sachverhalt, sofern er – analog – in der Schweiz begangen worden wäre, die Tatbestandsmerkmale einer schweizerischen Strafnorm erfüllen würde. Dabei genügt es, wenn der im Rechtshilfeersuchen geschilderte Sachverhalt unter einen einzigen Straftatbestand des schweizerischen Rechts subsumiert werden kann. Es braucht dann nicht weiter geprüft zu werden, ob darüber hinaus auch noch weitere Tatbestände erfüllt sein könnten (BGE 142 IV 175 E. 5.5; 139 IV 137 E. 5.1.1; 132 II 81 E. 2.1; 129 II 462 E. 4.6; 124 II 184 E. 4b/cc; TPF 2012 114 E. 7.3/7.4; 2011 194 E. 2.1 S. 196; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 576 ff.).

- 3.3** Nach dem Sachverhalt des Rechtshilfeersuchens habe der Beschwerdeführer am 7. August 2009 die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt. Es sei durch Beschluss des Amtsgerichts Bad Kreuznach vom 14. Dezember 2009 eröffnet worden, nachdem zuvor durch Beschluss vom 13. August 2009 schon die vorläufige Verwaltung angeordnet worden sei. Dasselbe Amtsgericht habe dem Beschwerdeführer durch Beschluss vom 10. Februar 2016 Restschuldbefreiung erteilt. Die Ermittlungen hätten

nun ergeben, dass der Beschwerdeführer bei der Bank B. in Z. Konten unterhalten habe, die er sowohl gegenüber dem Insolvenzgericht als auch gegenüber dem Treuhänder und Insolvenzverwalter verschwiegen habe. So seien im Jahr 2009 insgesamt EUR 154'994.91, im Jahr 2010 EUR 117'112.-- darauf überwiesen worden. Der Tatverdacht ergebe sich aus den bisherigen polizeilichen Ermittlungen, insbesondere der Auswertung der bei dem Beschuldigten sichergestellten Unterlagen (Urk. Dossier 1 Beschluss des Amtsgerichts Koblenz vom 6. März 2017, S. 2).

Betrügerischer Konkurs nach Art. 163 Ziff. 1 StGB begeht der Schuldner, der zum Schaden der Gläubiger sein Vermögen zum Scheine vermindert, namentlich Vermögenswerte beiseiteschafft oder verheimlicht, Schulden vor-täuscht, vorgetäuschte Forderungen anerkennt oder deren Geltendmachung veranlasst. Er wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Wer Vermögenswerte während laufendem Konkursverfahren ins Ausland auf ein der Konkursverwaltung nicht gemeldetes Konto überweist, der vermindert im Sinne von Art. 163 Ziff. StGB sein Vermögen zum Schaden der Gläubiger, namentlich dadurch, dass er Vermögenswerte dem Zugriff der inländischen Zwangsvollstreckung entzieht und sie damit im Sinne des Tatbestandes beiseiteschafft. Mithin hätte der Beschwerdeführer mit den Überweisungen auf sein ausländisches Konto nach der Konkurseröffnung vom 7. August 2009 (z.B. im Jahr 2010 EUR 117'112.--) prima facie den Tatbestand von Art. 163 Ziff. 1 StGB erfüllt. Das Erfordernis der beidseitigen Strafbarkeit ist somit gegeben. Der Sachverhalt des Rechtshilfeersuchens beschreibt im erforderlichen Umfang den Gegenstand und die Art der Untersuchung wie auch die wesentlichen behaupteten oder festzustellenden Handlungen. Die Sachverhaltsdarstellung enthält auch keine offensichtlichen Fehler, Lücken oder Widersprüche. Sie genügt – entgegen den Darlegungen des Beschwerdeführers – den gesetzlichen Anforderungen von Art. 14 Abs. 1 Ziff. 1 lit. b sowie Abs. 2 EUeR wie auch Art. 28 Abs. 3 lit. a IRSG, grundsätzlich insgesamt und ist weder mit offensichtlichen Fehlern noch mit Lücken oder Widersprüchen behaftet.

4. Der Beschwerdeführer bringt sodann vor, dass der Bankrott nach § 283 des deutschen StGB bereits verfolgungsverjährt sei (act. 1 S. 7 f.). Das EUeR schliesst mit seinem qualifizierten Schweigen jedoch aus, dass Mitgliedsstaaten das Vorliegen der Verjährung als Rechtshilfenvoraussetzung prüfen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.258/2006 vom 16. Februar 2007, E. 2.7; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 670; je m.w.H.). Die Rüge ist somit nicht zielführend.

5.

5.1 Die Herausgabe sämtlicher Unterlagen sei sodann deshalb unverhältnismässig, weil das Rechtshilfeersuchen den Sachverhalt auf die Jahre 2009 und 2010 eingrenze. In Anbetracht dessen und dass der Sachverhalt den Rechtshilferichter binde, sei die potenzielle Erheblichkeit für die Zeiträume ab 1. Januar 2011 für das deutsche Strafverfahren zu verneinen (act. 1 S. 6 f.).

5.2 Rechtshilfemassnahmen müssen verhältnismässig, mit anderen Worten für ihren Zweck tauglich, erforderlich und massvoll sein, also nicht über das hinausgehen, was zu dessen Erreichung notwendig ist (Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 3 BV, Art. 63 Abs. 1 IRSG; BGE 139 II 404 E. 7.2.2 Abs. 2). Das Rechtshilfeersuchen hat den Gegenstand und den Grund des Begehrens zu spezifizieren (Art. 14 Ziff. 1 lit. b EUeR). Grundsätzlich muss die ersuchte Behörde aufzeigen, dass zwischen dem Gegenstand der Strafuntersuchung und den von der Rechtshilfe betroffenen Unterlagen eine ausreichende inhaltliche Konnexität, d.h. ein ausreichender Sachzusammenhang, besteht (BGE 129 II 462 E. 5.1; Urteil des Bundesgerichts 1A.47/2007 vom 12. November 2007, E. 5.1; TPF 2008 44 E. 3.6). Sie kann dies nicht dem ersuchenden Staat überlassen, indem sie ihm die Gesamtheit der beschlagnahmten Dokumente übermittelt. Ein solches Vorgehen wäre unverhältnismässig (BGE 130 II 14 E. 4.3/4.4; TPF 2011 97 E. 5.1; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 717–726).

Zielt das Rechtshilfeersuchen auf die Ermittlung ab, auf welchem Weg Geldmittel mit möglicherweise strafbarer Herkunft verschoben wurden, so sind die Behörden des ersuchenden Staates grundsätzlich über alle Transaktionen zu informieren, die von Gesellschaften und über Konten getätigt wurden, welche in die Angelegenheit verwickelt sind. Es sind grundsätzlich alle sachlich und zeitlich konnexen sichergestellten Aktenstücke zu übermitteln (BGE 136 IV 82 E. 4.4; 129 II 462 E. 5.3/5.5; 121 II 241 E. 3c; Urteile des Bundesgerichts 1C_625/2012 vom 17. Dezember 2012, E. 2.2; 1A.79/2005 vom 27. April 2005, E. 4; TPF 2011 97 E. 5.1 und 2009 161 E. 5; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 723).

5.3 Rechtshilfe wird ersucht u.a. für "Kontounterlagen betreffend alle Konten, deren Inhaber der Beschuldigte ist" (Beschluss des Amtsgerichts Koblenz vom 6. März 2017, S. 1). Eine zeitliche Beschränkung bis zum 31. Dezember 2010 ist daraus nicht abzulesen und wäre aufgrund des Untersuchungsgegenstandes ermittlungsstrategisch auch kaum erklärbar. In der Begründung findet sich vielmehr auch der Verweis auf den Beschluss des Amtsgerichts Bad Kreuznach vom 10. Februar 2016, mit welchem dem Beschwerdeführer Restschuldbefreiung erteilt wurde. Die zeitliche Konnexität liegt klar vor, die

vorgesehene Rechtshilfe wahrt die Verhältnismässigkeit auch in zeitlicher Hinsicht.

6. Insgesamt gehen die erhobenen Rügen fehl, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 5'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 4^{bis} und Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und Art. 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 5'000.-- (act. 4) daran anzurechnen.

Demnach erkennt die Beschwerdekammer:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr von Fr. 5'000.-- wird dem Beschwerdeführer auferlegt, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

Bellinzona, 30. Oktober 2017

Im Namen der Beschwerdekammer
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Zustellung an

- Rechtsanwältin Marina Bastron
- Staatsanwaltschaft Graubünden
- Bundesamt für Justiz, Fachbereich Rechtshilfe

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen kann innert zehn Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 und 2 lit. b BGG).

Gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ist die Beschwerde nur zulässig, wenn er eine Auslieferung, eine Beschlagnahme, eine Herausgabe von Gegenständen oder Vermögenswerten oder eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Art. 84 Abs. 1 BGG). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Art. 84 Abs. 2 BGG).